



AMTSBLATT

der Stadt Amberg

AMBERG

Nr. 9 vom 2. Mai 2025

Heute im Amtsblatt:

Bekanntmachungen

- Δ Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberpfalz-Nord für das Haushaltsjahr 2025
- Δ Versteigerung von Fundsachen des Fundbüros der Stadt Amberg
- Δ Sanierungsgebiet Luitpoldhöhe, 4. Sitzung der Verfügungsgruppe; Bekanntmachung der Beschlüsse
- Δ Haushaltssatzung 2025 des Zweckverbandes Berufsschulen Amberg-Sulzbach
- Δ Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschulen Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2025
- Δ Vollzug der Wassergesetze; Einleitung von Oberflächenwasser aus dem GE im Frauenthal, dem Ortsteil Gailoh mit Erweiterungsflächen I, II, u. III und neuem Baugebiet, sowie aus dem Ortsteil Lengenloh und den Hangeinzügen; Beantragung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG

Bekanntmachung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberpfalz-Nord für das Haushaltsjahr 2025

Die Stadt Amberg weist gemäß Art. 24 Abs. 2 KommZG darauf hin, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberpfalz-Nord für das Haushaltsjahr 2025 vom 04.02.2025 im Regierungsamtsblatt Nr. 3 vom 13.03.2025 bekannt gemacht worden ist.

Amberg, 24.04.2025
STADT AMBERG
Dr. Bernhard Mitko
Berufsmäßiger Stadtrat
Referatsleiter

Bekanntmachung

Versteigerung von Fundsachen des Fundbüros der Stadt Amberg

Am Samstag, den 24. Mai 2025 findet ab 08:30 Uhr im Innenhof Hallplatz 4, 92224 Amberg die Versteigerung von nicht abgeholten Fundgegenständen statt.

Es kommen solche Sachen zur Versteigerung, die von den Verlierern innerhalb der gesetzlichen Frist nicht abgeholt wurden und auf deren Eigentumserwerb der jeweilige Finder verzichtet hat.

Die Empfangsberechtigten (Verlierer oder Finder) können ihre Rechtsansprüche bis zum 23. Mai 2025, 12:00 Uhr, in der Stabstelle Zentrale Dienste – Bürgerinfo -, Marktplatz 11, 92224 Amberg geltend machen.

Folgende Fundsachen werden versteigert:

Fahrräder,
E-Scooter,
Kleidung,
Modeschmuck,
Taschen,

Rollator,
Basketballständer
und sonstige Gebrauchsgegenstände

Die Fundsachen stehen am Samstag, 24. Mai 2025, ab 08:30 Uhr im Innenhof Hallplatz 4, 92224 Amberg zur Besichtigung bereit und werden ab 09:00 Uhr im Innenhof Hallplatz 4, 92224 Amberg unter folgenden Vorgaben versteigert:

- Δ Die Fundsachen werden in dem Zustand veräußert, in dem sie sich befinden. Eine Haftung oder Garantie werden nicht übernommen. Es gilt der Grundsatz: „Gekauft wie gesehen“.
- Δ Jede Fundsache hat eine Registrierungsnummer, die vor der Versteigerung der Fundsache aufgerufen wird.
- Δ Bieter müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und geschäftsfähig ist im Sinne des BGB sein.
- Δ Gebote können nur auf volle Eurobeträge abgegeben werden.
- Δ Der Erteilung des Zuschlags geht ein dreimaliger Aufruf des Meistgebots voraus.
- Δ Mit Erteilung des Zuschlags gehen Besitz und Gefahr an der versteigerten Sache unmittelbar auf den Bieter über.
- Δ Es wird empfohlen, die Gegenstände vor einer Inbetriebnahme im öffentlichen Straßenverkehr gründlich auf etwaige verkehrstechnische Mängel zu überprüfen.
- Δ Ein Umtausch ist ausgeschlossen.
- Δ Die Fundsachen werden nur gegen Barzahlung ausgehändigt.
- Δ Es werden nur Euro als Zahlungsmittel akzeptiert.
- Δ Die erworbenen Sachen sind sofort nach Beendigung der Versteigerung vom Veranstaltungsort zu entfernen. Eine Lagerung ist nicht zulässig und auch gegen Gebühr nicht möglich.

Amberg, 28.04.2025
STADT AMBERG
Stabstelle Zentrale Dienste

Bekanntmachung

Sanierungsgebiet Luitpoldhöhe, 4. Sitzung der Verfügungsgruppe; Bekanntmachung der Beschlüsse

In der 4. Sitzung der Verfügungsgruppe für das Sanierungsgebiet Luitpoldhöhe wurden am 09.04.2025 folgende Beschlüsse gefasst, die gemäß § 3 Absatz 6 der „Geschäftsordnung der Verfügungs-

(Fortsetzung auf Seite 2)

(Fortsetzung von Seite 1)

gruppe zur Festlegung des Mitteleinsatzes aus dem Verfügungsfonds der Städtebauförderung im Stadtteil Luitpoldhöhe“ bekannt zu machen sind:

Gesamtbudget: 124.117 € (Vorjahresreste: 54.117 € + Ansatz 2024: 70.000 €)

M 1: Spielplatz an der Hörburgerstraße: 90.663 € (65.663 € für die Sanierung des Spielplatzes+ 15.000 € als finanzieller Puffer sowie 10.000 € für die Verlegung eines Stromkabels).

M 42: Etablierung Stadtteilgruppe / Stadtteilst: 8.000 €.

M32: Errichtung und Ausweisung von Stellplatzflächen: Die ursprünglich für diese Maßnahme vorgesehene Summe in Höhe von 25.000 € wird aufgrund der anstehenden Straßenerneuerung vorerst zurückgestellt. Die Mittel werden auf die Maßnahme M1 umgeschichtet.

Beschlossene Ausgaben: 123.663 €

Restbudget: 454 €

Die Beschlüsse über die Verteilung der Finanzmittel gemäß obiger Aufstellung erfolgten einstimmig.

Zur Bekanntmachung verfügt am 02.05.2025

Amberg, den 28.04.2025

STADT AMBERG

Michael Cerny

Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Haushaltssatzung 2025 des Zweckverbandes Berufsschulen Amberg-Sulzbach

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 25.02.2025, ROP-SG12-1512.2-16-12-6, die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschulen Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2025 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

Gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2025 im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 4 vom 15.04.2025 bekannt gemacht worden ist.

Die Haushaltssatzung 2025 und der Haushaltsplan mit Anlagen liegen vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Zweckverbandes im Rathaus der Stadt Amberg, Stadtkämmerei, 3. Stock, Zi.Nr. 305, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Amberg, 25.04.2025

STADT AMBERG

Haushalts- und Steueramt

Bekanntmachung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschulen Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2025

Gemäß §§ 18 ff. der Zweckverbandssatzung vom 25.11.2005 (RABl. S. 81) und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) erlässt der Zweckverband Berufsschulen Amberg-Sulzbach folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.464.850 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 650.300 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 1.060.000 € festgesetzt.

§ 4

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs des Verwaltungshaushalts (Umlagesoll), der auf die Mitglieder des Zweckverbandes umzulegen ist, wird auf 3.022.900 € festgesetzt.

2. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs des Vermögenshaushalts (Umlagesoll), der auf die Mitglieder des Zweckverbandes umzulegen ist, wird auf 0,- € festgesetzt.

3. Umlagschlüssel ist das prozentuale Verhältnis der nach Art. 8, 10 BaySchFG auf die Berufsschulen der Verbandsmitglieder entfallenden Schülerzahlen gemäß dem Stand der amtlichen Schülerzahlenstatistik für das Jahr 2024 zu den jeweils festgelegten gesetzlichen Stichtagen (§ 19 Abs. 2 der Zweckverbandssatzung).

4. Die Betriebskosten- und die Investitionsumlage werden wie folgt festgesetzt:

ZV-Mitglied; Schülerzahlen 2024 Vollzeitschüler; Verbandsumlage 2025 Betriebskosten; Investitionskosten

Stadt Amberg; 274; 1.820.383,74 €; 0 €

LKr.Amberg-Sulzbach; 181; 1.202.516,26 €; 0 €

Summen; 455; 3.022.900,00 €; 0 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Amberg, 11.03.2025

Zweckverband Berufsschulen Amberg-Sulzbach

Richard Reisinger

Zweckverbandsvorsitzender

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze; Einleitung von Oberflächenwasser aus dem GE im Frauenthal, dem Ortsteil Gailoh mit Erweiterungsflächen I, II, u. III und neuem Baugebiet, sowie aus dem Ortsteil Lengenloh und den Hangeinzügen; Beantragung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG

Die Stadt Amberg, Referat für Stadtentwicklung und Bauen, Tiefbauamt, beantragte mit Schreiben vom 01.04.2025 für das Einleiten von Oberflächenwasser aus dem GE im Frauenthal, dem Ortsteil Gailoh mit Erweiterungsflächen I, II, u. III und neuem Bauge-

(Fortsetzung auf Seite 3)

(Fortsetzung von Seite 2)

biet, sowie aus dem Ortsteil Lengenloh und den Hangeinzügen in den Graben zum Ammerbach die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Das Vorhaben wird hiermit gem. Art. 69 Satz 2 Bayer. Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 73 Abs. 3 und 5 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) mit den nachfolgenden Hinweisen öffentlich bekannt gemacht.

1. Die Pläne, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom 05. Mai 2025 bis zum 04. Juni 2025 im Amt für Ordnung und Umwelt der Stadt Amberg, Herrnstraße 1 – 3, Zimmer 212, während der Dienststunden zur Einsicht aus. Eine vorherige Terminvereinbarung ist erforderlich (Tel.: 09621/10-1832).

Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung über die Auslegung der Pläne gegenüber den

- Δ vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstigen Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (anerkannten Umweltschutzvereinigungen)
- Δ sonstige Vereinigungen, die sich satzungsgemäß zu privaten Zwecken einer an sich öffentlichen Aufgabe widmen und die insoweit nach anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen im vorgesehenen Verfahren anerkannt sind.

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden,

kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (18. Juni 2025) etwaige Einwendungen erheben. Die anerkannten Vereinigungen können bis zum Ablauf der vorgenannten Frist zu dem Vorhaben Stellung nehmen. Die Einwendungen und Äußerungen sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der unter Ziffer 1. genannten Dienststelle zu erheben bzw. abzugeben; dabei muss Name und Anschrift des Einwenders bzw. der Vereinigung enthalten sein. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen; Stellungnahmen von Vereinigungen i.S.v. Ziffer 1. sind nach Ablauf der Frist ebenfalls ausgeschlossen.

3. Falls Einwendungen erhoben werden bzw. Stellungnahmen eingehen findet ein Erörterungstermin statt.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten beim Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Verspätete Einwendungen oder Stellungnahmen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

4. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,

a) können die Personen, die Einwendungen erhoben haben bzw. Vereinigungen i.S.v. Ziffer 1., die eine Stellungnahme abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,

b) kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Amberg, den 30.04.2025

STADT AMBERG

Amt für Ordnung und Umwelt



Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt:

Stadt Amberg, Marktplatz 11, 92224 Amberg.

Das Amtsblatt erscheint am 1. und 3. Freitag jedes Monats.

Interessierte Abonnenten können sich an folgende Adresse wenden:

Stadt Amberg, Kommunikation und Marketing, Postfach 2155, 92211 Amberg.